

# **Bescheid**

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. Februar 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

23.02.2012 III 51-1.7.1-40/11

## **Zulassungsnummer:**

Z-7.1-3289

### **Antragsteller:**

Erlus AG Hauptstraße 106 84088 Neufahrn/NB

# Geltungsdauer

vom: 23. Februar 2012 bis: 31. Dezember 2013

# **Zulassungsgegenstand:**

Dreischaliger Systemschornstein aus werksmäßig vorgefertigten geschosshohen Bauteilen T400 N1 W 3 G50 L90

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3289 vom 2. Februar 2009, verlängert durch Bescheid vom 7. Oktober 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





# Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3289

Seite 2 von 3 | 23. Februar 2012

#### ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z17643.12 1.7.1-40/11



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3289

Seite 3 von 3 | 23. Februar 2012

### **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 2.1.3.1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

"Weiterhin dürfen auch Formstücke aus Ziegelsteinen nach DIN EN 13069:2005-12¹ verwendet werden. Die Formstücke werden aus Ton, Lehm oder tonigen Massen mit oder ohne Zusatzstoffe geformt und gebrannt. Die Zusammensetzung der Zuschlagstoffe muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur entsprechen. Form und Maße der Formstücke müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheids entsprechen. Die Formstückhöhe beträgt beschliffen 249 mm und unbeschliffen 240 mm oder beschliffen 332 mm und unbeschliffen 323 mm. Die Druckfestigkeit muss ≥ 6,0 N/mm² und die Rohdichte ≤ 1,15 kg/dm³ betragen."

2. Die Tabelle 1 im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage	
2.1.1.1	Innenschale	Abmessungen, Über- einstimmungszeichen		Z-7.4-3049	
2.1.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungs- zeichen		Z-7.4-3131, Z-7.4-3292	
2.1.2	Dämmstoff- schicht	Abmessungen, Über- einstimmungszeichen		Z-7.4-3106, Z-7.4-1068 Z-7.4-1069, Z-7.4.0004	
2.1.3.1	Formstücke für die Außen- schale aus Leichtbeton	Abmessungen Kenn- zeichnung	einmal fertigungs- täglich	DIN EN 1858 bzw. DIN EN 12446 in Verbin- dung mit Abschnitt 2.1.3.1	
	aus Ziegel- steinen	Rohdichte Festigkeit		DIN EN 13069 in Verbindung mit Abschnitt 2.1.3.1	
2.1.3.2	Mörtel	Übereinstimmungs- zeichen		DIN 1053-1	
2.1.3.3	Reinigungs- verschlüsse	Übereinstimmungs- zeichen		Allgemeines bauaufsicht- lichges. Prüfzeugnis	

3. Die Anlagen des Bescheids vom 2. Februar 2009 werden um die Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheids ergänzt.

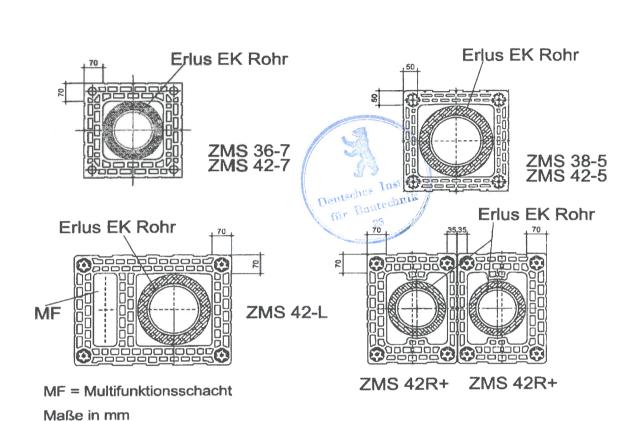
Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt

Abgasanlagen; Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen

Z17643.12 1.7.1-40/11

DIN EN 13069:2005-12



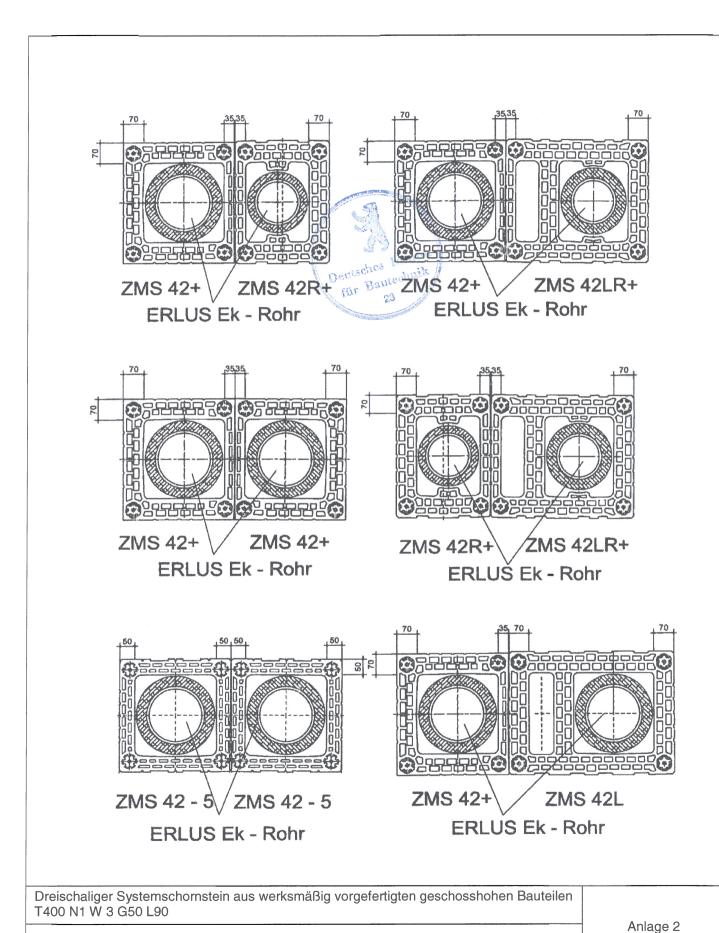


Mantelsteintyp	EK Ø 100	EK Ø 120	EK Ø 140	EK Ø 160	EK Ø 180	EK Ø 200	EK Ø 250			
Dämmung	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25			
Steinhöhe	247 oder 330									
ZMS 36 - 7	$\times$	><	><							
ZMS 38 - 5	$\times$	×	><	$\times$	><	$\times$				
ZMS 42 - 5	×	><	><	$\times$	><	<b>×</b>	$\times$			
ZMS 42 - 7	×	×	×	×	><	$\times$				
ZMS 42-L	$\times$	×	><	><	><	<b>×</b>				
ZMS 42-R+	×	><	×							
ZMS 42+	$\times$	×	×	><	><	><				
ZMS 42-LR+	×	<b>×</b>	×	×						

Dreischaliger Systemschornstein aus werksmäßig vorgefertigten geschosshohen Bauteilen T400 N1 W 3 G50 L90

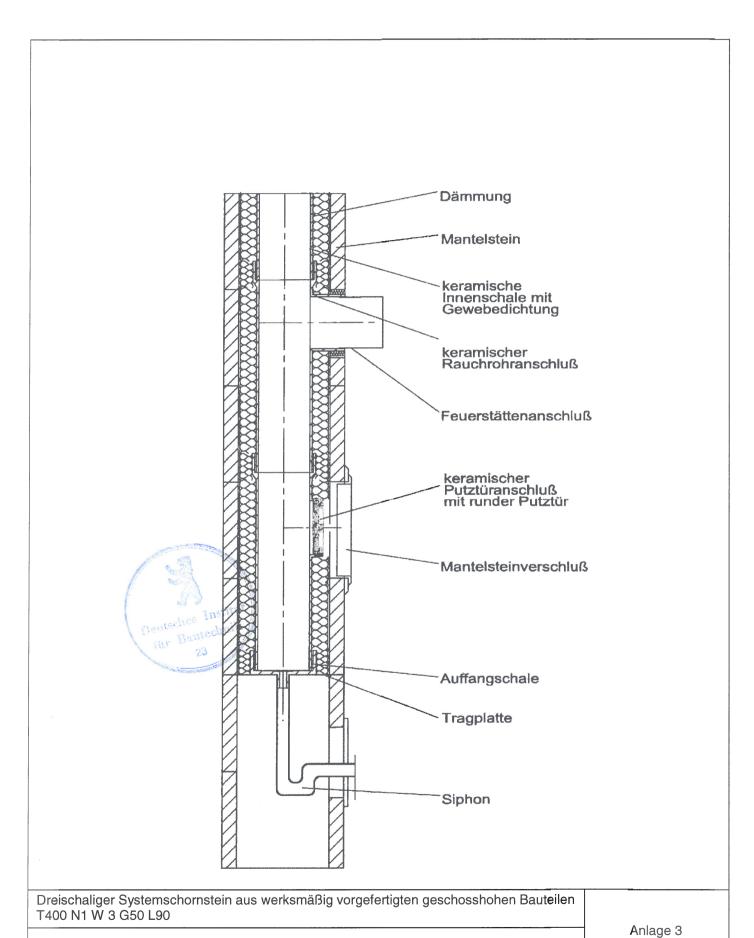
Anlage 1





Z23471.12





Z23471.12



